



SATZUNG

über die Benutzung der Langenwolschendorfer Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.

Diese Satzung basiert auf dem „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindergarten-gesetz – ThürKiga) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Träger

Träger der Kindertagesstätte ist die Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.. Dieser Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und wirkt seiner Satzung gemäß auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte hat gemäß Artikel 23 des SGB VIII einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt und der die Gesamtentwicklung eines jeden Kindes fördert.

§ 3 Beirat

Zur Gewährleistung der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei den Entscheidungen, die die Kindertagesstätte betreffen, wird ein Beirat gebildet. Die Aufgaben des Beirates leiten sich aus § 12 des Thüringer Kindergarten-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung ab.

§ 4 Aufnahme

1. Die Grundlage für die Aufnahme von Kindern bildet die Betriebserlaubnis unserer Kindertagesstätte, in der das früheste Aufnahmealter festgelegt ist.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Einrichtung in Absprache mit dem Träger und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität.
3. Bei Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung für den Kindergarten vorzulegen. Kinder, die aufgenommen werden, sollten den Nachweis über alle Impfungen haben. Der Nachweis der Masernimpfung ist laut Bundesgesetz zwingend erforderlich.
4. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. oder zum 15. des Monats. Bei einer Aufnahme zum 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen. Kann die Eingewöhnung Eingewöhnungskonzept bedingt nicht zum 1. oder 15. starten, erfolgt die Abrechnung des Elternbeitrages Tag genau ab Beginn der Eingewöhnung.
Die individuelle Eingewöhnung jedes Kindes wird zwischen der Einrichtungsleiterin und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
5. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennt der Erziehungsberechtigte die Satzung, die Beitragssatzung und die Hausordnung an.

§ 5 Betreuungszeiten

Unsere Kindertagesstätte „Spatzennest“ ist von montags bis freitags von 6.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Eine Halbtagsbetreuung erfolgt zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr.

Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder wird angestrebt. Bis spätestens 8.30 Uhr sollten die Kinder eintreffen. Abmeldungen haben bis 8.30 Uhr zu erfolgen.

§ 6 Regelung bei Krankheit

1. Bei Verdacht oder Auftreten einer Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit entsprechend dem Bundesseuchengesetz (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion) muss die Einrichtung sofort benachrichtigt werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder bzw. weiter (bei Angehörigen) besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Bei sonstigen Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu betreuen.

2. Bei Anzeichen einer Krankheit oder Störung des Wohlbefindens eines Kindes werden die Eltern von der Einrichtung umgehend informiert.

3. Kranke Kinder haben keinen Betreuungsanspruch in der Einrichtung. Fiebrige Infektionskrankheiten oder Kinderkrankheiten müssen zu Hause auskuriert werden. Die Kinder dürfen erst dann in die Gruppe zurückkehren, wenn der Kinderarzt eine Gesundheitschreibung ausgestellt hat bzw. wenn nach Durchfall, Erbrechen oder Fieber 48 Stunden vergangen sind und das Kind wieder symptomfrei ist. Der erste Krankheitstag wird hierbei nicht mitgezählt. Pädagogische Fachkräfte sind nicht berechtigt, Kindern Medikamente zu geben.

In Ausnahmefällen, d.h. bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung werden Notfallmedikamente verabreicht. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche ärztliche Verordnung, welche die Diagnose, die Medikation sowie die Verabreichungsanweisung für die Medikamente enthält und vom Arzt unterschrieben ist. Antibiotika werden generell nicht von den pädagogischen Fachkräften verabreicht!

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.

2. Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird.

3. Soll ein Kind den Weg nach Hause allein zurücklegen oder wird das Kind durch andere Personen von der Kindertagesstätte abgeholt, so ist dies durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte.

§ 8 Versicherungsschutz

1. Die Kinder sind während des Besuches der Kindertagesstätte gesetzlich unfallversichert.
2. Es wird trotzdem empfohlen, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Kinder abzuschließen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Elternbeitrages und des Verpflegungsbeitrages sind in der jeweils gültigen Beitragssatzung geregelt.

§ 10 Abmeldung

Die Abmeldung eines Betreuungsplatzes in der Kindertageseinrichtung muss bis zum 15. des Monats eingehen, damit sie zum 1. des übernächsten Monats gültig wird. Bis zum Austritt des Kindes ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Abmeldungen bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Kindertageseinrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. der Elternbeitrag und das Essgeld trotz Mahnung für zwei Monate nicht in voller Höhe entrichtet worden sind,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. wenn sich das Kind trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 IfSG besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 12 Speicherung von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags der Aufnahme in die Kindertagesstätte „Freundschaft“, für die Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge, sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, der Beitragssatzung sowie der Benutzungssatzung der Kita Freundschaft erforderlichen personenbezogene Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen werden die Daten spätestens zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind gelöscht.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft. Sie wurde für die Zeulenroda-Triebeser Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V. vom **Präsidium** des Regionalverbandes am **17.12.2024** beschlossen.



Beschluss


Präsidiumssitzung vom **17.12.2024**
Beschluss Nr.: **09 - 2024**

Das Präsidium der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. beschließt auf seiner heutigen Sitzung die als Anlage beigefügte Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte Spatzennest.

Anlage

- Benutzungssatzung Kita Spatzennest – gültig ab 01.01.2025

Anzahl Präsidiumsmitglieder gesamt	:	6
Abstimmungsberechtigte Anwesende	:	6
Dafür	:	6
Dagegen	:	0
Enthaltung	:	0



Präsident
Herr Günther Arnold



Protokollführer
Vorstand Herr Rene Greyer